

Vergabe eines Dienstleistungsauftrages zur Konzeption sowie Realisierung eines mehrsprachigen sächsischen Online-Informationsportals für potentielle Fach- und Arbeitskräfte aus dem Ausland
24.07.2024

10. Hinweis zu den Vergabeunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer eingegangenen Nachfrage werden nachfolgende bzw. beigefügte Erläuterungen/Hinweise für die Erstellung des Angebotes erteilt:

Frage 1:

Verstehen wir es richtig, dass die Logoentwicklung für das neu geschaffene Portal Teil des Auftrags ist?"

Antwort 1: In B1.4 heißt es: „Im Rahmen des Designkonzeptes wird ein visuelles Motiv (Key Visual), welches in allen Medien verwendet werden kann, entwickelt.“

Der Auftragnehmer soll basierend auf seiner Fachexpertise, ein Designkonzept mit allen notwendigen Elementen entwickeln. Wenn der AN die Entwicklung eines Logos als sinnvoll erachtet, so ist diese mit einzukalkulieren. Es muss mindestens ein visuelles Motiv (Key Visual) entwickelt werden, welches die Grundlage für die Wiedererkennbarkeit, Abgrenzung von anderen Angeboten sowie die Grundlage für einen markenähnlichen Auftritt liefert.

Frage 2:

B1.1 Zeitplan

Hier werden "Prüfverfahren" erwähnt. Welche sind angestrebt? Wie kann/soll der AN dabei unterstützen?

Antwort: Der AN soll basierend auf seiner Fachexpertise durch geeignete Prüfverfahren sicherstellen, dass das Portal einwandfrei funktioniert, benutzerfreundlich ist und den Anforderungen der Nutzenden entspricht. Dazu soll der AN entsprechende Prüfverfahren, wie beispielsweise Funktionstests, Kompatibilitätstests, Leistungstests, Regressionstests auswählen, durchführen und ggf. entsprechende Anpassungen umsetzen.

Frage 3:

B3.1: Umfang

"redaktionelle Aufarbeitung der vom AN erhaltenden Inhalte" -> Ist hier statt AN der AG gemeint?

Antwort: Richtig. Es ist die redaktionelle Aufarbeitung der Inhalte gemeint, die der AN vom AG erhält.

Frage 4:

Vergabe eines Dienstleistungsauftrages zur Konzeption sowie Realisierung eines mehrsprachigen sächsischen Online-Informationsportals für potentielle Fach- und Arbeitskräfte aus dem Ausland

23.07.2024

Können Sie bitte die genannten Stichpunkte "Datensicherung", "Datenschutz" und "Cookieverwaltung", "Plugin-Management", "Sicherheits- und Contentmanagement" genauer erläutern? Was versteht der AG jeweils darunter? Welche Aufgaben soll der AN konkret übernehmen?

Antwort:

Datensicherung – Der AN stellt sicher, dass Daten des Portals nicht verloren gehen. Dafür implementiert der AN eine regelmäßige Sicherung der Daten und entwickelt einen Notfallwiederherstellungsplan, um die Kontinuität im Falle eines Sicherheitsvorfalls zu gewährleisten.

Datenschutz – Der AN gewährleistet, dass die gesetzlichen Anforderungen gemäß DSGVO vollständig eingehalten werden. Der AN wirkt darüber hinaus bei der Erstellung der Datenschutzerklärung des Portals mit.

Cookieverwaltung – Die Implementierung einer Cookieverwaltung im Webportal soll sicherstellen, dass die Benutzererfahrung optimiert wird, gesetzliche Datenschutzbestimmungen (wie DSGVO) eingehalten werden und eine effiziente Datenerfassung und -nutzung ermöglicht wird. Der AN richtet im Zuge dessen eine Cookie-Banner-Lösung ein, nimmt eine Cookie-Kategorisierung vor und stellt die Aktualität dieser sicher sowie implementiert ein Einwilligungsmanagement. Der AN erstellt eine ausführliche Dokumentation zur Implementierung und Verwaltung der Cookies. Der AN gewährleistet einen kontinuierlichen Support sowie regelmäßige Updates, um die Cookieverwaltung aktuell und funktionsfähig zu halten.

Plugin-Management – Durch das Plugin-Management sollen insbesondere Sicherheitsrisiken minimiert sowie Funktionalität und Leistung des Portals gewährleistet werden. Der AN schlägt dem AG gemäß seiner Fachexpertise entsprechende Plugins vor und begründet seine Präferenz. Der AN ist für die Implementierung, die Überprüfung der Funktionalität sowie die Aktualität verantwortlich.

Sicherheitsmanagement – Der AN implementiert Maßnahmen, die das Portal vor Sicherheitsbedrohungen schützen. Hierzu zählen beispielsweise: eine entsprechende Datenverschlüsselung, Einrichtung von Überwachungssystemen zur Erkennung und Meldung von Sicherheitsvorfällen, Sicherstellung von Sicherheitsupdates und Patches für alle verwendeten Softwarekomponenten.

Contentmanagement – Der AN richtet das CMS laut Konzeption, Absprache und Leistungsbeschreibung für den AG ein und konfiguriert dieses gemäß den Anforderungen. Weiterhin führt der AN regelmäßige CMS-Updates durch, um sicherzustellen, dass das System mit den neuesten Sicherheits- und Funktionsverbesserungen ausgestattet ist. Der AN implementiert Sicherheitsupdates und Patches zur Schließung von Sicherheitslücken.

Nähere Informationen, über welche Eigenschaften das CM-System verfügen soll, finden sich unter B1.5 technische Umsetzung.

Vergabe eines Dienstleistungsauftrages zur Konzeption sowie Realisierung eines mehrsprachigen sächsischen Online-Informationportals für potentielle Fach- und Arbeitskräfte aus dem Ausland

23.07.2024

Frage 5:

"Option 2: Persona: Es muss eine weitere Persona entwickelt und auf der Webseite eingestellt werden, die zum Design der bereits entwickelten Personas passt. Die Beauftragung erfolgt 6 Monate vor Umsetzung, ist einmalig und umfasst eine Persona."

Welche "Umsetzung" ist hier gemeint?"

Antwort: Es ist gemeint, dass innerhalb von 6 Monaten ab Beauftragung die Erweiterung um die Beauftragte Persona durch den AN in allen Aspekten vollständig umgesetzt ist. Die Umsetzung bezeichnet in diesem Kontext folglich die Fertigstellung der beauftragten Option.

Frage 6:

Hinweis 9, Antwort auf Frage 6

Soweit Änderungshinweise des AG erfolgen, setzt der AN diese um und legt den angepassten Vorschlag erneut dem AG vor. Diese Prozedere der Einarbeitung der Änderungshinweise („Korrekturstufe“) kann dann maximal vier Mal wiederholt werden, sodass maximal 5 Korrekturstufen erfolgen.

Hinweis 9, Antwort auf Frage 10

„Der AG kann vom AN bis zu drei, sich stark voneinander unterscheidende Umsetzungsvorschläge pro Element einfordern. Der AG kann bis zu fünf Korrekturstufen pro Element einfordern.“ Dieser Anspruch bezieht sich grundsätzlich auf alle zu erbringenden Leistungen, sowohl im Bereich Konzeption als auch im Bereich Realisierung.

Wir verstehen unter Korrekturstufen wie der AG auch Anpassungs-/Änderungswünsche. D.h. bereits in der Konzeptionsphase abgenommene Elemente könnten nach entsprechender Realisierung nochmal bis zu fünf Mal angepasst werden müssen. Das können wir nicht nachvollziehen. Sofern in der Realisierung eine Abweichung vom abgenommen Design-Element vorliegt können wir das angleichen. Neue Änderungshinweise sollten in der Konzeptionsphase besprochen werden und nicht nach/während der Realisierung.

Kann der AG die Korrekturstufen nur auf den Bereich Konzept begrenzen? Oder Korrekturstufen in der Realisierung nur auf Abweichungen zum abgenommenen Konzept/Design begrenzen und neue Änderungen ausschließen?"

Antwort:

Eine Begrenzung der Korrekturstufen auf den Bereich Konzept wird abgelehnt. Betroffene Absprachen und Abnahmen aus der Konzeptionsphase haben für die Realisierungsphase jedoch Bestand (siehe Formulierung in B2: „Das entwickelte Design Konzept ist vom AN konsequent umzusetzen“). Grundsätzliche Änderungen an bereits abgenommenen Elementen sind somit nicht vorgesehen. Gleichwohl soll

Vergabe eines Dienstleistungsauftrages zur Konzeption sowie Realisierung eines mehrsprachigen sächsischen Online-Informationportals für potentielle Fach- und Arbeitskräfte aus dem Ausland

23.07.2024

der AN während der Realisierung weitere Leistungen erbringen, die in der Konzeptionsphase noch nicht vollständig abgestimmt worden sein können und die Spielräume für grundlegend unterschiedliche Ausgestaltungen lassen (bspw. die zielgruppengerechte Anpassung der Inhalte oder die geforderten Leistungen des Punktes B2.3).

Frage 7:

B2.9 Abnahme "Alle laut dieser Leistungsbeschreibung geforderten Daten und Dokumente sind dem Auftragnehmer per E-Mail zu übersenden. Versionen des Design Konzepts sind bei Bedarf aufgrund des Umfangs ggf. auf einem Datenträger zu übergeben bzw. zu übersenden. Die Kosten trägt der AN."

Hier ist vmtl. Auftraggeber statt Auftragnehmer gemeint.

Können die Daten und Dokumente auch über ein selbstgehostetes Cloud-System, Wiki-Software (bspw. Confluence) und/oder Tools wie MIRO, Figma oder ähnliches zur Verfügung gestellt bzw. (an)geliefert werden?"

Antwort: Richtig. Alle laut dieser Leistungsbeschreibung geforderten Daten und Dokumente sind dem **Auftraggeber** per E-Mail zu übersenden.

Der AN kann alternativ zur Übersendung per E-Mail eine andere Art der Übersendung wählen, solange der AG keine vertragliche Beziehung mit einem Dritten eingehen muss (zum Beispiel durch Anlegen eines Accounts), die Sicherheit der Daten zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist, die Daten vor unberechtigtem Zugriff und Verlust geschützt sind und die Nutzungsrechte unverändert bleiben. Wird eine alternative Form der Übersendung genutzt, ist der AG durch den AN per E-Mail zu benachrichtigen, um den Zeitpunkt der Bereitstellung zu dokumentieren.

Frage 8:

„Die Termine werden in gegenseitiger Abstimmung vereinbart. Die jeweiligen Besprechungen sind vom Auftragnehmer zu protokollieren. Das Protokoll ist dem Auftraggeber per E-Mail binnen zehn Tagen zu übersenden.“

Hierfür wäre es praktisch auf ein Wiki-System zurückgreifen zu können in dem die Protokolle festgehalten werden. Dies ermöglicht eine sehr übersichtliche Aufbewahrung und Zugriff für alle Stakeholder. Für das System würde eine Einführung für die Projektbeteiligten erfolgen. Kann der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung diesbezüglich anpassen?"

Antwort: Der AN kann alternativ zur Übersendung per E-Mail eine andere Art der Übersendung wählen, solange der AG keine vertragliche Beziehung mit einem Dritten eingehen muss (zum Beispiel durch Anlegen eines Accounts), die Sicherheit der Daten zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist, die Daten vor unberechtigtem Zugriff

Vergabe eines Dienstleistungsauftrages zur Konzeption sowie Realisierung eines mehrsprachigen sächsischen Online-Informationportals für potentielle Fach- und Arbeitskräfte aus dem Ausland

23.07.2024

und Verlust geschützt sind und die Nutzungsrechte unverändert bleiben. Der AN stellt sicher, dass geforderte Dokumente in der geforderten Art und Weise auch systemunabhängig bereitgestellt werden. Wird eine alternative Form der Übersendung genutzt, ist der AG durch den AN per E-Mail zu benachrichtigen, um den Zeitpunkt der Bereitstellung zu dokumentieren.

Frage 9:

Nachweise für freiberufliche Nachunternehmer

Welche Nachweise und Erklärungen müssen konkret für freiberufliche Nachunternehmer eingereicht werden? Falls ein Nachweis der Freiberuflichkeit eingereicht werden muss: welche Arten von Nachweisen werden akzeptiert?

Antwort:

In Angebotsaufforderung [3. Vergabeverfahren | d) Angebotsprüfung und Wertung | c. Eignungsprüfung | 2]) ist erläutert: „Nachweis der Eintragung im Berufs- oder Handelsregister des Mitgliedsstaates, in dem der Bewerber ansässig ist (Kopie, max. 1 Jahr alt). Sofern das Unternehmen nicht im Handelsregister eingetragen ist und keine handelsrechtliche Eintragungspflicht besteht, ist die Kopie der Gewerbe- bzw. -ummeldung einzureichen. Sofern auch die Gewerbeanmeldung entbehrlich ist, ist dies zu erklären. Die Abgabe des Angebotes ist dann unter Angabe der Steuernummer möglich.“

Ergänzend dazu greift [3. Vergabeverfahren | d) Angebotsprüfung und Wertung | c. Bietergemeinschaften, Eignungsleihe und Nachunternehmer]: „Bei Einbeziehung von Partnern und Nachunternehmen ist Art und Umfang des jeweiligen Leistungsanteils darzustellen. Die einzubeziehenden Unternehmen haben mit Angebotsabgabe neben der zwingend einzureichenden Verpflichtungserklärung in gleichem Umfang die geforderten Erklärungen, Referenzen und Nachweise einzureichen, soweit sie auf sie passen.“

Die Angebotsfrist wird verlängert bis zum 07.08.2024, 09:00 Uhr.

Freundliche Grüße

Vergabestelle